

**Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren
für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen,
(Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der
Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften**

vom

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) i.V.m. den §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Leverkusen entsteht. In den Gebühren sind die Kaltmiete, Nebenkosten, Aufwendungen für die Ausstattung, Personal- und Sachkosten sowie Erhaltungs- und Unterhaltsaufwand enthalten.

**§ 2
Gebührenpflicht**

(1) Gebührenschuldner sind die Personen, denen die Benutzung der Unterkunft genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen.

(2) Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt incl. Strompauschale:

Personenzahl	Benutzungsgebühr	Strompauschale	Benutzungsgebühr incl. Strompauschale
1	472,00 €	23,00 €	495,00 €
2	654,00 €	46,00 €	700,00 €
3	798,00 €	69,00 €	867,00 €
4	952,00 €	92,00 €	1.044,00 €
5	1.102,00 €	115,00 €	1.217,00 €
6	1.252,00 €	138,00 €	1.390,00 €
7	1.337,00 €	161,00 €	1.498,00 €
8	1.481,00 €	184,00 €	1.665,00 €
9	1.624,00 €	207,00 €	1.831,00 €

(2) Die Gebühr ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung.

Die Gebühr ist bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

(3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

(2) Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Leverkusen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 09.12.2013, ihre Gültigkeit.